

Ausfüllhinweise

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Leistungen können für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen. Unter dem Begriff "Kindertageseinrichtung" sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bitte geben Sie an, für welche Person eine Leistung beantragt wird. Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen. Die Leistungen können nur für den jeweiligen Bewilligungszeitraum Ihrer bezogenen Leistung (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag, etc.) erbracht werden. Danach müssen Sie im Rahmen des Fortzahlungsantrages auch einen neuen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe stellen.

Die Lernförderung gilt für ein konkretes Angebot eines qualifizierten Anbieters von Nachhilfeunterricht. Das Angebot muss geeignet und angemessen sein. Hierzu sind dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (soweit möglich) drei Kostenvoranschläge unterschiedlicher Anbieter beizufügen. Der Abschluss von Verträgen mit Mindestlaufzeit ist zu vermeiden. Eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit sollte bestehen.

Soweit der Bewilligungszeitraum vor dem von der Schule angegebenen erforderlichen Lernförderzeitraum endet, ist ein neuer Antrag auf Lernförderung zu stellen. Von der erneuten Einreichung der Anlage "Bestätigung der Schule" sowie den Kostenvoranschlägen verschiedener Anbieter kann in diesem Fall abgesehen werden. Die entsprechenden Belege (Rechnungen etc.) sind aufzubewahren und dem Landkreis OPR bei Verlangen vorzulegen.

Der Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe kann je nach Leistungsbezug bei folgenden Stellen gestellt werden

Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (SGB II)	→	Jobcenter Ostprignitz-Ruppin
Wohngeld, Kinderzuschlag	→	Jobcenter Ostprignitz-Ruppin
Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe - SGB XII)	→	Amt für Familien und Soziales
Grundsicherung im Alter oder Erwerbsminderung	→	Amt für Familien und Soziales
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	→	Amt für Familien und Soziales

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Lernförderung - Bestätigung der Schule

Diese Bescheinigung ist von der Schule auszufüllen und vom/von der Antragsteller/in beim zuständigen Leistungsträger einzureichen. Zusätzlich beizufügen sind Kostenvoranschläge von ggf. drei verschiedenen qualifizierten Anbietern von Nachhilfeunterricht sowie eine ausführliche Begründung bzw. eine Stellungnahme des Schulleiters/der Schulleiterin im Falle der Beantragung der Weitergewährung der Lernförderung, da diese im Regelfall nur kurzfristig erfolgen soll, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Bitte beachten Sie die "Hinweise zur Notwendigkeit einer Lernförderung" auf der Rückseite.

Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Eingangsstempel
------------------------------	-----------------

I. Allgemeine Daten des Antragstellers/ der Antragstellerin (vom/ von der Antragsteller/ in auszufüllen)	
Name, Vorname des Antragstellers/ der Antragstellerin	Geburtsdatum
Name, Vorname der Person, für die Lernförderung wird	Geburtsdatum
Straße, PLZ, Wohnort	
Lernförderung wird bereits in Anspruch genommen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit _____ (bei längerfristiger Lernförderung ausführliche Begründung beifügen bzw. Stellungnahme des Schulleiters/der Schulleiterin)	

II. Angaben zum Lernförderbedarf für das Schuljahr 20____ / 20____ (von der Schule auszufüllen)	
Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf in der Klassenstufe _____ für das Fach/die Fächer _____	
für einen Förderzeitraum <input type="checkbox"/> von 3 Monaten <input type="checkbox"/> bis zum Schulhalbjahresende <input type="checkbox"/> abweichender Zeitraum bis _____ (Monat/Jahr)	
in einem Umfang von wöchentlich insgesamt <input type="checkbox"/> 2 Stunden <input type="checkbox"/> 4 Stunden <input type="checkbox"/> abweichende Stundenzahl _____	
Es bestehen kostenfreie schulische Förderangebote <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn ja, bitte erläutern: _____	
Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.	
Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen:	ja nein
Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet.	
Bei Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Versetzungsprognose.	
Die Leistungsschwäche ist auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen.	
Geeignete kostenfreie schulische Angebote werden bereits genutzt.	
Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe gestellt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn ja, bitte erläutern: _____	
Lernförderung wird in diesem Einzelfall bereits vor den Herbstferien für notwendig erachtet. (Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn ja, bitte erläutern: _____	
Ansprechpartner/in der Schule bei Rückfragen Name _____ Telefon (Durchwahl) _____	

Ort, Datum _____ Unterschrift Lehrer/in _____ Stempel der Schule _____

Hinweise zur Notwendigkeit einer Lernförderung:

Mit dem Rundschreiben Nr. 181-2011 "Hinweise zur Notwendigkeit einer Lernförderung" vom 31.03.2011 hat das Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (BMJS) insbesondere folgende Hinweise für die Grund- und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie die Oberstufenzentren des Landes Brandenburg gegeben:

Die Schule bestätigt mit der Anlage Lernförderung – Bestätigung der Schule den Lernförderbedarf für ein Unterrichtsfach oder auch mehrere Unterrichtsfächer.

Die Verantwortlichkeit der Schule besteht darin, den Bedarf einer zusätzlichen außerschulischen Lernförderung im Einzelfall zu verdeutlichen und die Sinnhaftigkeit dieser individuellen Leistung durch eine positive Lernentwicklungsprognose zu unterstreichen. Dazu ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen.

Soweit schulische Förderangebote bestehen, haben diese in jedem Fall Vorrang. Nur wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen kommt eine außerschulische Lernförderung in Betracht.

Die Schule muss einschätzen, für welchen Förderzeitraum und in welchem Umfang eine Lernförderung als notwendig angesehen wird. Eine generelle Bestätigung des Förderzeitraums über das gesamte Schuljahr – beginnend ab dem ersten Schultag des jeweiligen Schuljahres – sollte grundsätzlich vermieden werden.

Um pädagogisch verantwortlich einschätzen zu können, welcher Förderzeitraum im Einzelfall notwendig und angemessen ist, sollte eine Bestätigung der Schule grundsätzlich erst nach den Herbstferien erfolgen. Soweit die Schule im Ausnahmefall eine Lernförderung bereits zu einem früheren Zeitpunkt für notwendig erachtet (vor den Herbstferien), ist dies in der Anlage ausführlich zu begründen. Im Falle einer Beantragung von längerfristiger Lernförderung ist eine ausführliche Begründung beizufügen bzw. eine Stellungnahme des Schulleiters. Im Regelfall sollte Lernförderung nur kurzfristig erforderlich sein, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Die Lernförderung ist nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache in unentschuldigten Fehlzeiten oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Veränderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

Die folgenden Beispiele sollen verdeutlichen, wann eine Lernförderung zu befürworten ist, weil das Erreichen der wesentlichen Lernziele prognostiziert werden kann und wann eine Lernförderung in Betracht kommt.

Eine Lernförderung ist zu befürworten, wenn beispielsweise

- ein Schüler/eine Schülerin durch die außerschulische Nachhilfe voraussichtlich ausreichende Leistungen in einem oder mehreren versetzungsrelevanten Fächern erzielen kann, um dadurch die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe zu erreichen,
- bei wiederholter Versetzungsgefahr eines Schülers/einer Schülerin in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen am Gymnasium durch die außerschulische Nachhilfe die Versetzung und damit der Verbleib am Gymnasium prognostiziert werden kann,
- durch die außerschulische Nachhilfe die Lernschwäche eines Schülers/einer Schülerin soweit behoben werden kann, dass ein Förderausschussverfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und damit ggf. ein Wechsel an eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ vermieden werden kann.

Eine Lernförderung kommt nicht in Betracht, wenn beispielsweise

- ein Schüler/eine Schülerin aufgrund mangelhafter Leistungen in mehreren Fächern trotz der außerschulischen Nachhilfe voraussichtlich nicht mehr in die nächste Klassenstufe versetzt wird,
- ein Schüler/eine Schülerin beim Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende allgemeinbildende Schule nach der Jahrgangsstufe 6 durch die außerschulische Nachhilfe den Notendurchschnitt verbessern will, um die Bildungsgangempfehlung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR) zu erhalten,
- bei bestehender Versetzungsgefahr eines Schülers/einer Schülerin die an der Schule vorhandenen kostenfreie Angebote (z.B. Hausaufgabenhilfe oder individuelle Lernförderung im Rahmen des Ganztagsbetriebes der Schule) von dem Schüler/der Schülerin nicht in Anspruch genommen werden,
- der Nachhilfeunterricht bereits seit längerer Zeit in Anspruch genommen wird und nicht dazu geführt hat, dass sich die Leistungen des Schülers/der Schülerin stabilisiert oder sogar verbessert hätten.

